

**Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft  
(Ermittlungspersonen-Verordnung Staatsanwaltschaft – StAErmPV)  
Vom 21. Dezember 1995  
(GVBl. 1996 S. 4)  
BayRS 300-1-2-J**

Vollzitat nach RedR: Ermittlungspersonen-Verordnung Staatsanwaltschaft (StAErmPV) vom 21. Dezember 1995 (GVBl. S. 1996 S. 4, BayRS 300-1-2-J), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 155) geändert worden ist

Auf Grund des § 152 Abs. 2 Sätze 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1995 (BGBl I S. 818) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 8 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33, BayRS 300-1-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1995 (GVBl S. 304), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

**§ 1 Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft**

<sup>1</sup>Die – männlichen und weiblichen – Angehörigen folgender Beamten- und Tarifgruppenbeschäftigten sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft:

1. bei der Bundesfinanzverwaltung

- a) Prüfungsdienst
- Oberregierungsräte<sup>1)</sup>
- Regierungsoberräte<sup>1)</sup>
- Regierungsräte<sup>1)</sup>
- Zolloberamtsräte<sup>1)</sup>
- Zollamtsräte<sup>1)</sup>
- Zollamt männer
- Zolloberinspektoren
- Zollinspektoren<sup>2)</sup>
- Zollbetriebsinspektoren
- Zollhauptsekretäre
- Zollobersekretäre<sup>3)</sup>
- Zollsekretäre<sup>3)</sup>,
  
- b) Kontrolleinheiten der Hauptzollämter
- Regierungsdirektoren<sup>1)</sup>
- Oberregierungsräte<sup>1)</sup>
- Regierungsoberräte<sup>1)</sup>
- Regierungsräte<sup>1)</sup>
- Zolloberamtsräte<sup>1)</sup>
- Regierungsoberamtsräte<sup>1)</sup>
- Zollamtsräte<sup>1)</sup>
- Regierungsamtsräte<sup>1)</sup>
- Zollamt männer
- Regierungsamt männer
- Zolloberinspektoren
- Regierungsoberinspektoren
- Zollinspektoren<sup>2)</sup>
- Regierungsinspektoren<sup>2)</sup>
- Zollbetriebsinspektoren
- Zollschiffsbetriebsinspektoren

Zollamtsinspektoren  
Regierungsamtsinspektoren  
Zollschiffsamtsinspektoren  
Zollhauptsekretäre  
Regierungshauptsekretäre  
Zollschiffshauptsekretäre  
Zollobersekretäre<sup>3)</sup>  
Regierungsoberssekretäre<sup>3)</sup>  
Zollschiffsobersekretäre<sup>3)</sup>  
Zollsekretäre<sup>3)</sup>  
Regierungssekretäre<sup>3)</sup>  
Zollschiffssekretäre<sup>3)</sup>,

c) Grenzabfertigungsdienst  
Regierungsdirektoren<sup>1)</sup>  
Oberregierungsräte<sup>1)</sup>  
Regierungsoberräte<sup>1)</sup>  
Regierungsräte<sup>1)</sup>  
Zolloberamtsräte<sup>1)</sup>  
Zollamtsräte<sup>1)</sup>  
Zollamtänner  
Zolloberinspektoren  
Zollinspektoren<sup>2)</sup>  
Zollbetriebsinspektoren  
Zollamtsinspektoren  
Zollhauptsekretäre  
Zollobersekretäre<sup>3)</sup>  
Zollsekretäre<sup>3)</sup>,

2. bei der Forst- und Jagdverwaltung des Bundes (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Sparte Bundesforst –)

Forstoberamtsräte  
Forstamtsräte  
Forstamtänner  
Forstoberinspektoren  
Forstinspektoren  
Forstamtsinspektoren  
Forsthauptsekretäre  
Forstobersekretäre<sup>3)</sup>  
Forstsekretäre<sup>3)</sup>  
Forstassistenten<sup>3)</sup>

– als Forstbetriebsbedienstete im Außendienst

– sowie andere Bedienstete der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Sparte Bundesforst – die, ohne Beamte zu sein, über eine qualifizierte forstfachliche Ausbildung verfügen und die Aufgaben einer der vorgenannten Beamtengruppen wahrnehmen<sup>4)</sup>,

3. bei bayerischen Behörden

a) bei der Polizei

aa) Kriminalpolizei  
Leitende Kriminaldirektoren<sup>1)</sup>  
Kriminaldirektoren<sup>1)</sup>  
Kriminaloberräte<sup>1)</sup>  
Kriminalräte<sup>1)</sup>  
Erste Kriminalhauptkommissare  
Kriminalhauptkommissare

Kriminaloberkommissare  
Kriminalkommissare  
Kriminalhauptmeister  
Kriminalobermeister  
Kriminalmeister,  
bb) Uniformierte Polizei  
Leitende Polizeidirektoren<sup>1)</sup>  
Polizeidirektoren<sup>1)</sup>  
Polizeioberberräte<sup>1)</sup>  
Polizeiräte<sup>1)</sup>  
Erste Polizeihauptkommissare  
Polizeihauptkommissare  
Polizeioberkommissare  
Polizeikommissare  
Polizeihauptmeister  
Polizeiobermeister  
Polizeimeister,

b) bei den Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltungen des Freistaates Bayern, der Gemeinden und der Körperschaften des öffentlichen Rechts

aa) Forst- und Jagdverwaltung  
Forsträte<sup>5)</sup>  
Forstamtsräte  
Forstamtänner  
Forstoberinspektoren  
Forstinspektoren  
Forsthauptsekretäre  
Forstobersekretäre<sup>3)</sup>  
Forstsekretäre<sup>3)</sup>  
als Forstvollzugsbeamte im Außendienst,

bb) Fischereiverwaltung  
Regierungsdirektoren  
Landwirtschaftsdirektoren  
Oberregierungsräte  
Landwirtschaftsoberräte  
Regierungsräte  
Landwirtschaftsräte  
Regierungsamtsräte  
Landwirtschaftsamtsräte  
Regierungsamtänner  
Landwirtschaftsamtmänner  
Regierungsoberinspektoren  
Landwirtschaftsoberinspektoren  
Regierungsinspektoren  
Landwirtschaftsinspektoren  
als Fischereivollzugsbeamte im Außendienst,

c) bei den Bergämtern der Regierungen

Leitende Bergdirektoren  
Bergdirektoren  
Bergoberräte  
Bergräte  
Technische Amtsräte  
Technische Amtmänner  
Technische Oberinspektoren.

<sup>2</sup>Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind auch die in einem anderen Land als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bezeichneten Beamten oder Tarifbeschäftigten, soweit diese berechtigt sind, im Freistaat Bayern polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen.

- 
- 1) **[Amtl. Anm.:]** Sofern sie nicht eine selbständige Dienststelle leiten.
  - 2) **[Amtl. Anm.:]** Sofern sie ihre Laufbahnprüfung abgelegt haben und mindestens zwei Jahre in einer in dieser Verordnung bezeichneten Beamtengruppe tätig gewesen sind.
  - 3) **[Amtl. Anm.:]** Sofern sie mindestens vier Jahre in dem der Beamtengruppe entsprechenden Dienst oder im Polizeidienst des Bundes oder eines Landes tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben.
  - 4) **[Amtl. Anm.:]** Sofern sie ihre Laufbahnprüfung abgelegt haben und mindestens zwei Jahre in der entsprechenden Angestelltengruppe tätig gewesen sind oder das 21. Lebensjahr vollendet haben und ohne abgeschlossene Laufbahnprüfung mindestens vier Jahre in der entsprechenden Angestelltengruppe tätig gewesen sind.
  - 5) **[Amtl. Anm.:]** Sofern sie nicht in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sind.

## **§ 2 Beamte auf Probe**

Beamte auf Probe stehen den Beamten auf Lebenszeit gleich, Beamte auf Probe mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene jedoch nur, sofern sie ihre Qualifikationsprüfung abgelegt haben oder mindestens zwei Jahre in einer der in der Verordnung bezeichneten Beamtengruppen tätig gewesen sind.

## **§ 3 Lebensmittelüberwachung und Überwachung von Anbauvereinigungen**

<sup>1</sup> Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind ferner die Verwaltungsangehörigen, die mit der Lebensmittelüberwachung im Außendienst beschäftigt sind, sofern sie mindestens zwei Jahre im Dienst dieser Verwaltung tätig sind. <sup>2</sup>Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind auch die Verwaltungsangehörigen des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, sofern sie im Außendienst bei Lebensmittelkontrollen oder bei der Überwachung von Anbauvereinigungen im Sinne des Konsumcannabisgesetzes eingesetzt werden und mindestens zwei Jahre im Dienst der Verwaltung im Bereich gesundheitlicher Verbraucherschutz und Veterinärwesen tätig sind. <sup>3</sup>Soweit nach den Sätzen 1 und 2 Angestellte tätig werden sollen, müssen diese im öffentlichen Dienst stehen und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

München, den 21. Dezember 1995

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

Hermann Leeb, Staatsminister